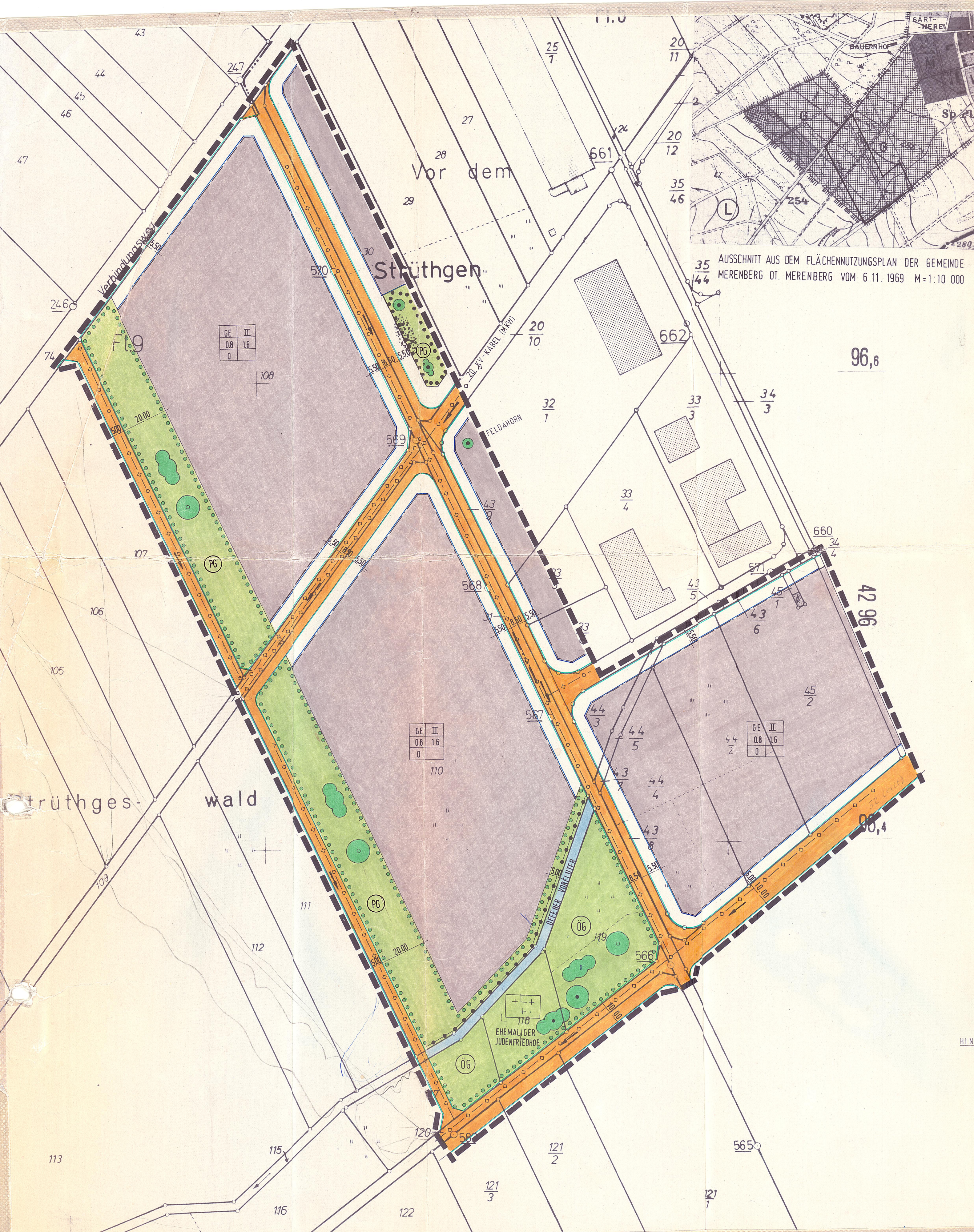




FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBAUG UND ZEICHENERKLÄRUNG

KENN. ZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAU-WEISE	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG						MINDEST-GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
			ZAHL. DER VOLLGESCHÖSSE				GRUND-FLÄCHEN ZAHL.	GESCHÖSS-FLÄCHEN ZAHL.		
			HAUPTGEBÄUDE		GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE					
			HÖCHST	ZWING	HÖCHST	ZWING	GRZ	GFZ		
○	GE	0	II	—	—	—	0.8	1.6		

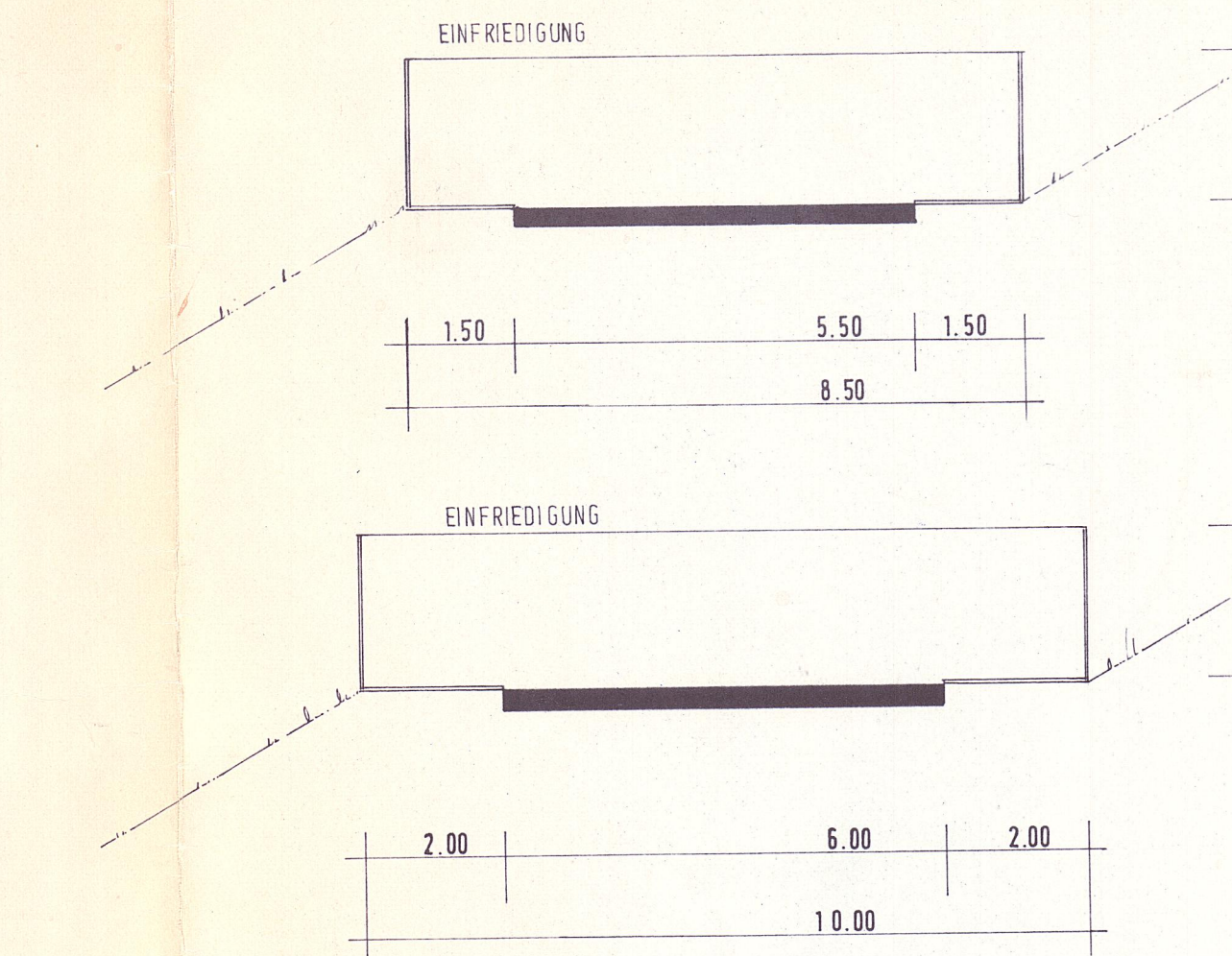
BAUGRENZE
HAUPTFIRSTRICHTUNG
GE GEBIET ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHE (GEM. § 9 (1) NR. 11 UND ABS. 6 BBAUG)
STRASSEN
STRASSENABGRENZUNGSLINIE

PFLANZFLÄCHE (GEM. § 9 (1) 25 BBAUG)
FÜR DAS ANPFLANZEN VON HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND ZWAR AUF JE 1000 M MIN. 1 GROSSKRONIGER LAUBBAUM UND DAZWISCHEN PRO QM. MIN. 1 STRAUCH.
STRÄUCHER GEPL. BAUME GEPL. OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PRIVATE GRÜNFLÄCHE STRÄUCHER VORH. BAUME VORH.
VORH. PFLANZFLÄCHE IST ZU ERHALTEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
KANAL 20 KV-KABEL (MKW)
ABGRENZUNG: UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

STRASSENQUERSCHNITTE



DIE GEM. § 9 (1) 26 BBAUG ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICHEN FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN SIND NUR AUSSERHALB DER FESTGELEGTE VERKEHRSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
HINWEIS: 1) BEIM ANTRFFEN VON BODENANOMALITÄTEN IST ENTSPRECHEND § 20 DSCHG. DAS LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE-ABT FÜR VOR- U. FRÜHGESCHICHTE - ZU BENACHRICHTIGEN.
2) BEIM AUFTRETEN VON SPUREN DES ALTEN BERGBAUES, WIE HOHLRÄUME O.Ä., IST DAS BERGAMT WEILBURG ZU BENACHRICHTIGEN.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 118 HBO

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSTEILEN SIND AUF 20.00 M STRASSENFRONT MIN. 1 GROSS-KRONIGER LAUBBAUM ODER STRAUCH ZU PFLANZEN. BEI SICHTBEHINDERUNG NUR ALS HOCHSTAMM.
DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ZU MIN. 80 % ALS GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. SIE SIND ZU 50 % MIT EINHEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN UND LAUBSTRÄUCHERN IN 3 ER- BEZW. 5 ER-GRUPPEN ZU PFLANZEN. (1 BAUM/10 QM, 1 STRAUCH/1 QM).
PARKPLATZ: FÜR JEWEILS 6 STELLPLÄTZE IST EIN GROSSKRONIGER LAUBBAUM ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.
DIE IM BEREICH DES JUDENFRIEDHOFES VORH. GEHÖLZE SOWIE DIE EINZELN IM GEBIET STEHENDEN OBSTBÄUME SIND ZU ERHALTEN.

VERFAHREN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
GEM. § 2 (1) 2 BBAUG

BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGS-
BESCHLUSSES GEM. § 2 (1) 2 BBAUG

BEARBEITET

BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 2a BBAUG

BESCHLUSS ÜBER DIE VORGEBRACHTEN
ANREGUNGEN UND BEDEKEN NACH BE-
TEILIGUNG DER TRÄGER OFFENTLICHER
BELANGE GEM. § 2 (5) BBAUG

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS DES
ENTWURFS GEM. § 2 (6) BBAUG

BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG
GEM. § 2 (6) BBAUG

OFFENGELEGT

BESCHLUSS ÜBER DIE NACH
§ 2 (6) BBAUG VORGEBRACHTEN
ANREGUNGEN UND BEDEKEN

BESCHLUSSFASSUNG GEM. § 10 BBAUG
ALS SATZUNG

DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG
8.3.1984
BÜRGERMEISTER
10.4.1984
BÜRGERMEISTER
23.7.1984
BÜRGERMEISTER
29.10.1984
BÜRGERMEISTER
29.10.1984
BÜRGERMEISTER
15.11.1984
BÜRGERMEISTER
3.12.84
BÜRGERMEISTER
4.1.1985
BÜRGERMEISTER
16.1.1985
BÜRGERMEISTER
16.1.1985
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK
GEM. § 11 BBAUG

Genehmigt

mit Vfg. vom ... 0.8. JULI 1985 ...
Az 34-61 d 04/01
Gießen, den ... 0.8. JULI 1985
Der Regierungspräsident
im Auftrag



BEKANNTMACHUNG DER
GENEHMIGUNG GEM. § 12 BBAUG

AM 29. Aug. 1985
BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN
TLP. „VOR DEM STRÜTHGEN“ - 4. ABSCHNITT - TLW. „FLUR 5+9“
M 1:1000

GEMEINDE MERENBERG
ORTSTEIL MERENBERG
KREIS LIMBURG WEILBURG

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- BUNDESBAUGESETZ
- BAU- UND ANLAGENVERORDNUNG
- PLANZEICHENVERORDNUNG
- HESS. BAUORDNUNG

IN DER FASSUNG VOM 18.8.76
(BGBL. I S. 2256 ber. 53617)
IN DER FASSUNG VOM 15.9.77
(BGBL. I S. 1763)
IN DER FASSUNG VOM 30.7.81
(BGBL. I S. 833)
IN DER FASSUNG VOM 16.12.77
(GVBl. 1978 I S. 2)

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER
BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG
AM 29. Aug. 1985
RECHTSVERBÜNDLICH